

## **Beschluss des Akkreditierungsrates**

Antrag: 10 011 709  
Studiengang: Automotive Engineering & Management Executive, M.Sc.  
Hochschule: Universität Duisburg-Essen  
Studienort/e: Duisburg  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

## **Entscheidung**

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Das Profil des Studiengangs – berufsbegleitend – muss in der Prüfungsordnung verankert sein (§ 4 StudakVO).

Auflage 2: Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird (§ 6 Abs. 4 StudakVO).

Auflage 3: Die Modulbeschreibungen müssen auch über die Lehr- und Lernformen sowie die Häufigkeit des Angebots des Moduls informieren (§ 7 StudakVO).

Auflage 4: Es muss verbindlich festgelegt werden, wie viele studentische Arbeitsstunden einem Kreditpunkt zugrunde gelegt werden (§ 8 StudakVO).

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

## **Begründung**

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Auflage 1 lautete: Das Profil des Studiengangs – berufsbegleitend – muss in der Prüfungsordnung verankert sein (§ 4 StudakVO).

Die Hochschule legt eine geänderte Prüfungsordnung vor, die das berufsbegleitende Profil in § 5 Abs. 5 (mittlerweile Abs. 6) ausweist.

Auflage 2 lautete: Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz

abgestimmte Fassung verwendet wird (§ 6 Abs. 4 StudakVO).

Die Hochschule legt dar, dass mittlerweile alle Zeugnisdokumente von einem zentralen System ausgegeben würden. Die Vorgaben für das Diploma Supplement (DS) seien darin berücksichtigt. Als Nachweis legt die Hochschule eine deutsche und eine englische Fassung des DS vor, die beide regelkonform sind.

Auflage 3 lautete: Die Modulbeschreibungen müssen auch über die Lehr- und Lernformen sowie die Häufigkeit des Angebots des Moduls informieren (§ 7 StudakVO).

Das vorgelegte Modulhandbuch enthält die erforderlichen Angaben.

Auflage 4 lautete: Es muss verbindlich festgelegt werden, wie viele studentische Arbeitsstunden einem Kreditpunkt zugrunde gelegt werden (§ 8 StudakVO).

Ausweislich einer Amtlichen Mitteilung wurde in die Prüfungsordnung im § 5 ein Abs. 4 eingefügt, der einen Workload von 28 Stunden pro Kreditpunkt definiert.

Damit sind alle Auflagen erfüllt.

